

2 Jahre KESB - Zwischenbericht aus Fachsicht

Tätigkeitsfelder und Arbeitsweise der KESB

Pressegespräch 2. Dezember 2014, Gemeindeamt

Ruedi Winet, Pflegefachmann Psychiatrie, Jurist
Präsident KESB-Präsidiien-Vereinigung (KPV)
Präsident KESB Bezirk Pfäffikon ZH

Vereinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich (KPV)

Vom Vormundschaftsrecht...



zum Kindes- und Erwachsenenschutz



3

Vereinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich (KPV)

Pionierarbeit ohne Aufwärmphase

- Unterschätzter Mehrbedarf für Fachbehörde:
deutlich mehr als 20%, Gründe: Interdisziplinarität,
FU-Verfahren, Massschneidung, mehr
Gefährdungsmeldungen
dazu: Aufbauarbeit, Überführung altrechtliche
Massnahmen
- Gefahr: Mangelnde Ressourcen erschweren
Kontrollaufgaben (z.B. bei Überprüfung Anträge
Beistände), steigende Pendenzen bei Meldungen
Gemeinden übernehmen Infrastruktur-Verantwortung :
 - Wahl geeigneter Behördenmitglieder
 - Klärung/Anpassung Ressourcenbedarf

4

Vereinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich (KPV)

Fürsorgeterische Unterbringungen KESB

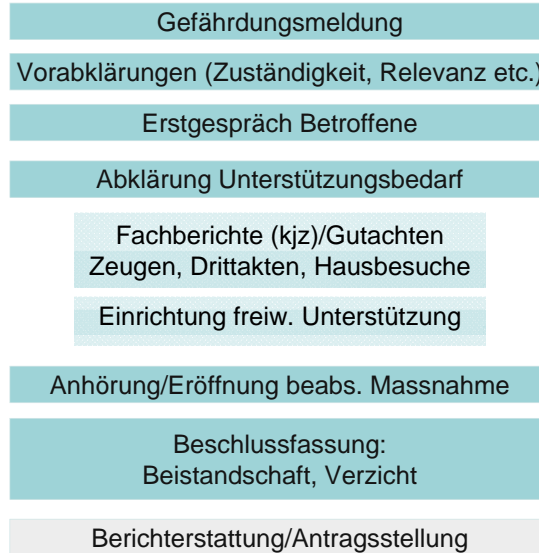
	2013	2012
Rückbehaltungen ZGB 427	146	0
Anordnung FU durch KESB ZGB 427	20	44
Entscheide Weiterführung FU n. 6.W. ZGB 429	276	0
Periodische Überprüfungen ZGB 431	56	0

Kernaufgabe der KESB

Für Personen mit einem dauerhaften Schwächezustand die zu ihrem Schutz notwendige Unterstützung einzurichten, z. B. für:

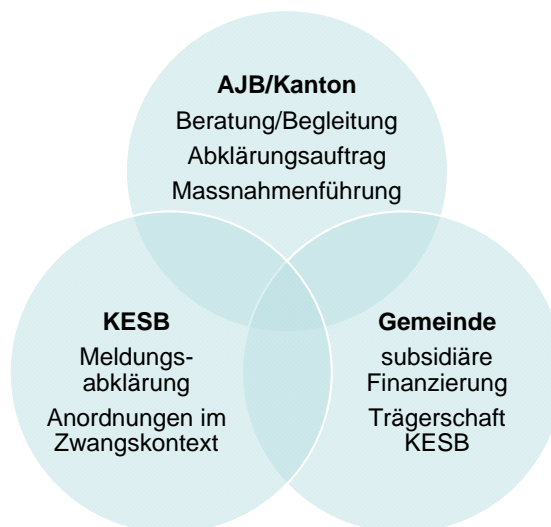
- Kinder von psychisch kranken Eltern, wenn die Eltern mit der Erziehung überfordert sind
- Kinder, die mit häuslicher Gewalt aufwachsen
- Erwachsene mit einer geistigen Behinderung
- Personen, die wegen einer psychischen Erkrankung in schwerer Verwahrlosung leben
- Demenzerkrankte, die in Gefahr sind, ausgenützt zu werden

Vorgehen Massnahmenprüfung



Vereinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich (KPV)

Herausforderung Zusammenarbeit



Vereinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich (KPV)

Kindesschutz versus Gemeindefinanzen

Gute Zusammenarbeit mit grosser Mehrheit der Gemeinden und im Sinne des Kindesschutzes, aber:

- Langwieriges Kostengutsprachenverfahren ohne Spielraum der Sozialbehörden
- Einzelne Gemeinden erteilen ohne KESB-Entscheid keine Kostengutsprachen – also auch wenn Eltern kooperativ sind

(Quelle: «Externe Evaluation der Zusammenarbeit mit den KESB» zuhanden des AJB vom 18. Juli 2014)